

19/34-35

tung des franz. Ambassadors Kenntnis gebracht. Darob sei er natürlich erfreut gewesen. Deshalb habe er sich auf der Durchreise in Solothurn bei Miron speziell bedankt und diesen gebeten, die gemachten Zusagen in seinen Bestallungsbrief aufzunehmen. Dieser aber habe ihn vertröstet und versprochen, es in St. Johann [Saint-Jean-de-Losne, Côte-d'Or] nachzuholen. Dort angekommen, habe aber niemand mehr davon Kenntnis haben wollen. Dessen ungeachtet, hätten sie ihr Begehren von Zeit zu Zeit erneuert. Auch seien sie der Meinung gewesen, dass der ihnen nachziehende Oberst Amrhyn den Schatzmeistern entsprechende Befehle überbringen werde, was zu ihrem lebhaften Bedauern aber auch nicht zugetroffen habe. Schliesslich hätten die Hauptleute [Johann Renward] Göldlin und [Jost] Amrhyn für ihre Kompagnien mit Miron Privatabmachungen getroffen, denen zufolge diese mit einer einmaligen Zahlung von 200 Kronen abgefunden werden sollten. Die andern Hauptleute aber seien trotz all ihrer Bemühungen leer ausgegangen.

Die Aussage von Jakob Reding decke sich mit der obigen.

Landschreiber [Balthasar] Gugelberg

Original, mit Siegel

AH 19, 157-162 - Blatt 157^v, 158^r, 160^v und 162^v leer

35

1632 [Oktober 4.] September 24.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT DER STADT BERN AN [BUERGERMEISTER, SCHULTHEISS, AMMANN UND RAT VON] ZUERICH, LUZERN, ZUG, BASEL UND SCHAFFHAUSEN

Schultheiss und Rat bestätigen den Brief obgenannter Orte, der ihnen [in Sachen Kluserhandel] heute morgen zugegangen sei. Man habe daraus entnommen, dass sich Schultheiss und Rat von Solothurn tags zuvor bereit erklärt hätten, die Repressalien gegen Bern aufzuheben und die Angelegenheit der badischen Tagsatzung¹

19/39

19/35-36

anheimzustellen. Auch wollten diese heute um 3.00 Uhr die Wachen abziehen. Hiezu um eine Stellungnahme gebeten, möchte man festhalten, dass sie den früher gemachten Erklärungen grundsätzlich nichts beizufügen hätten. Diesen zufolge seien sie bereit, den Handel bis zur genannten Tagsatzung auszusetzen, verlangten jedoch: Solothurn müsse Satisfaktion leisten, die Schuldigen [Philipp von Roll, Vogt der Bechburg, und Urs Brunner, Vogt von Falkenstein], exemplarisch bestrafen, das Geraubte ersetzen und alle Schäden wieder gutmachen. Ueberdies sei für die Schmähungen Abbitte zu leisten. Werde diesen ihren Begehren nicht stattgegeben, sähen sie sich gezwungen, ihr Recht mit andern Mitteln zu suchen, wobei sie auf ihre bundesgemässe Hilfe zählen würden.

Sobald Solothurn die Wachen abgezogen habe, würden sie ihren Amtsleuten ein gleiches zu tun befehlen. Was die Pässe auf Solothurner Gebiet, insbesondere die Klus anbelange, verlange man, dass ihnen diese wie von altersher unbehindert offenstünden.

1) vgl. EA V 2, 713 f

Kopie
AH 19, 175-176 - Blatt 176^r leer

1632 Dezember 29.¹, Chur

A

SCHREIBEN [DES FRANZ. AMBASSADOREN HENRI DE ROHAN AN SCHULTHEISS UND RAT DER STADT SOLOTHURN]

Der Herzog verdankt das Schreiben vom 20. Dezember und die beigelegte Kopie des Urteils² über die beiden für [die Vorfälle in der Klus] schuldig befundenen Vögte [der Bechburg: Philipp von Roll und von Falkenstein: Urs Brunner] sowie jene ihres Schreibens an [Schultheiss und Rat von] Bern, in welchem